

Gründe widerlegt worden sei. Diese Gründe bezogen sich hauptsächlich darauf, daß die Trauung nur in so fern civilrechtliche Folgen begründe, als sie eine priesterliche sei, wofür eine durch einen deutsch-katholischen Geistlichen vollzogene nicht gelten könne, — daß aber sogar zu befürchten stehe, man werde, gesetzt auch, daß man in Sachsen eine dergleichen Trauung gestatten wolle, dennoch vielleicht im Auslande deren Gültigkeit anzuerkennen, Bedenken tragen. Hierauf muß aber die Deputation erwidern:

- a) Wenn man den neu-katholischen Geistlichen die Taufe, die Ausspendung des heiligen Abendmahls und andere kirchliche Handlungen, die in der Regel nur von einem Priester vollzogen werden, zuläßt, und sie also hierin wenigstens interimistisch als Priester fungiren lassen will, so scheint es die Consequenz zu erfordern, daß man dies auch bei der Trauung thue.
- b) Gerade bei der Trauung ist dies aber auch am allerwünschenswertheften. Der Augenblick, wo ein Ehebund die Weihe der Religion empfängt, ist für das zu trauende Paar in sittlich-religiöser Beziehung von solcher Wichtigkeit, und greift so tief in sein Gemüthsleben ein, daß wohl nichts natürlicher ist, als zu wünschen, daß die Einsegnung von dem Geistlichen der Confession erfolge, zu welcher die Verlobten selbst sich bekennen. Daß eine Nachtrauung an Würde und moralischer Wirkung der eigentlichen Trauung bei weitem nicht gleichkomme, braucht nicht erst bemerkt zu werden.
- c) Wollte man den Neu-Katholiken nicht gestatten, sich von ihren Geistlichen trauen zu lassen, so könnte der Fall leicht vorkommen, daß sie gar nicht, oder nur mit Schwierigkeiten einen Geistlichen fänden, der bereit wäre, sie ehelich zusammenzugeben. Schwerlich nämlich würde der evangelische Ortspfarrer hierzu genöthigt werden können, wenn er sich nicht freiwillig dazu entschloße; und gesetzt auch, er könnte gezwungen werden, so wäre es doch gewiß traurig, sich bei einem so schicksalvollen Schritte, wie der Eintritt in den Ehestand ist, den Segen von einem Manne ertheilen zu lassen, der zu dieser feierlichen Handlung durch Befehl und Strafauflagen gezwungen werden mußte. Nicht viel weniger traurig würde es sein, erst herumreisen und einen Geistlichen suchen zu müssen, der den Trauungsact vollzöge — abgesehen noch davon, daß dieser Trauung durch den nicht competenten Pfarrer noch gar manche andere, Zeit und Geld kostende Schritte vorauszugehen haben würden.
- d) Daß das Ausland sich rechtlich nicht weigern kann, eine in Sachsen vollzogene und von der sächsischen Staatsregierung für gültig anerkannte Trauung ebenfalls als gültig anzuerkennen, ist, wie schon in dem frühern Berichte gezeigt worden, ein anerkannter Satz des Internationalrechts. Es wird aber die Gültigkeit einer solchen Trauung um so weniger bestritten werden können, wenn festgestellt wird, daß sie nach ihrer Vollziehung in die Kirchenbücher der evangelischen Ortskirche eingetragen werden solle. Denn in dieser angeordneten Eintragung liegt unstreitig eine von Seiten des Staats durch den evangelischen Pfarrer ertheilte Genehmigung und Bestätigung des von dem deutsch-katholischen Geistlichen vollzogenen kirchlichen Actes.

ten Beschlüssen beizutreten. Sie empfiehlt jedoch derselben vielmehr, unter Rücktritt von dem früher gefaßten Beschlusse, die von ihr, der Bericht erstattenden Deputation selbst, oben sub A, B, C, D. gemachten Vorschläge anzunehmen, nicht weil diese im Materiellen etwas wesentlich Anderes, als die gedachten Beschlüsse der zweiten Kammer enthielten, sondern vielmehr, weil sie die Bedingungen, unter welchen die Deputation die gemachten Vorschläge anempfehlen kann, bestimmter und ausführlicher aussprechen.

Dagegen nimmt sie, was den vorhin mitgetheilten mit: „4“ bezeichneten Beschluß der jenseitigen Kammer anlangt, keinen Anstand, der Kammer den Beitritt zu dem ersten Satze desselben: „daß den Deutsch-Katholiken ——— vollziehen zu lassen“, anzurathen, wogegen man den zweiten Satz: „und zwar so ——— ersuchen wollen“ abzulehnen anempfehlte, da die evangelischen Geistlichen häufig und vielleicht nicht mit Unrecht Bedenken finden dürften, die ihnen hier angesonnene Nachtrauung zu vollziehen.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist dies der einzige Punkt, in welchem sich das Ministerium mit dem Gutachten der Deputation nicht einverstanden erklären kann, weil es die Gründe der Deputation für die Freigebung der Trauungen für nicht durchschlagend, seine Gegengründe aber fortwährend für überwiegend erachtet. Es liegt mir ob, zunächst die Gründe, welche die Deputation aufgestellt hat, zu widerlegen, was mit kurzen Worten geschehen kann. Die andern Amtshandlungen des neu-katholischen Geistlichen, worauf sich zuerst bezogen worden, weil sie den Staat nicht berühren, können nicht in Betracht kommen. Nur allein von den Tausen könnte die Rede sein. Allerdings begründet auch die Taufe in so fern bürgerliche Wirkung, als die Ausübung wichtiger öffentlicher Rechte von dem Eintritte in den Christenbund abhängig ist. Allein es sind dies eben Befugnisse des öffentlichen Rechts und diese sollen nach Einverständnis von der Regierung und den Ständen den neuen Glaubensgenossen bleiben. Es ist zwar denkbar, daß auch durch die Taufe, welche übrigens von der Geburt wesentlich zu sondern ist, Civilrechte begründet werden müssen. Allein dergleichen Fälle sind so selten, daß sie für das Interimisticum nicht in Betracht kommen können. Was den zweiten Punkt betrifft, daß es Verletzung des Gewissens wäre, wenn den neuen Glaubensgenossen nicht gestattet sein sollte, sich von dem Geistlichen ihrer Confession trauen zu lassen, so muß dem die Regierung entschieden widersprechen. Sie hat bewiesen, daß sie diesen ganzen Gegenstand im Geiste der Duldsamkeit behandelt hat, kann aber nicht so weit gehen, daß sie den neu-katholischen Glaubensgenossen Vorzugsrechte vor allen Mitgliedern anerkannter Kirchen einräumt. Das aber würde der Fall sein. Denn jeder Protestant oder Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht, ist gezwungen, sich zuerst von dem Geistlichen der fremden Confession trauen zu lassen und sich der Nachtrauung durch seinen Geistlichen, wenn er darauf nicht ganz verzichten will, zu unterwerfen. Aber in Sachsen, wie im Auslande finden Verhältnisse statt, in welchen sogar zwei Bekenner einer Confession verpflichtet sind, sich von dem Geistlichen einer andern Confession trauen zu lassen. Unmöglich können sich die neuen Glaubensgenossen beschweren,

Demnach würde zwar die Deputation im Materiellen der Kammer anrathen: den jenseitigen oben unter 1, 2, 3 aufgeführ-